



Erläuterungen zur Verordnung über die Berufsausbildung zum Bäcker /zur Bäckerin

Die neue Verordnung über die Berufsausbildung zum Bäcker /zur Bäckerin vom 21.04.2004 ist im Bundesgesetzblatt Nr. 19 vom 30.04.2004 verkündet worden. Die Verordnung wird am 01. August 2004 in Kraft treten. Gleichzeitig wird die Bäcker-Ausbildungsverordnung vom 30. März 1983 außer Kraft treten. Allerdings sind auf Berufsbildungsverhältnisse, die bei In-Kraft-Treten der neuen Verordnung bestehen, die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften der neuen Verordnung.

In **Paragraph 1** der Verordnung wird festgelegt, dass der Ausbildungsberuf Bäcker/Bäckerin staatlich anerkannt wird.

Paragraph 2 legt die Ausbildungsdauer fest. Die Regelausbildung dauert weiterhin drei Jahre.

Paragraph 3 definiert die Zielsetzung der Berufsausbildung im Bäckerhandwerk. Die in der Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen auf Arbeits- und Geschäftsprozesse bezogen vermittelt werden. Sie sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt.

In **Paragraph 4** wird festgeschrieben, dass die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr eine berufsfeldbreite Grundbildung vermittelt, wenn die betriebliche Ausbildung nach der neuen Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

Von besonderer Bedeutung ist **Paragraph 5**, der das Ausbildungsberufsbild beschreibt. Er enthält 21 Positionen, in denen die Fertigkeiten und Kenntnisse aufgeführt werden, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind. Besonders hervorzuheben sind die neuen Positionen 8 „Durchführung von qualitätssichernden Maßnahmen“, 9 „Kundenberatung und Verkauf“, 17 „Herstellen von Party-Kleingebäck“, 18 „Herstellen von Süßspeisen“, 20 „Herstellen von Backwaren-Snacks“, 21 „Herstellen von kleinen Gerichten unter Verwendung frischer Rohstoffe“.

Paragraph 6 legt fest, dass die in § 5 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse nach dem als Anlage beigefügten Ausbildungsrahmenplan vermittelt werden. Dieser enthält eine sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung. Ausdrücklich wird festgelegt, dass eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts insbesondere zulässig ist, soweit betriebspraktische Besonderheiten die

Abweichung erfordern. Diese Klausel gibt den Betrieben eine gewisse Flexibilität.

In **Paragraph 7** wird festgeschrieben, dass die ausbildenden Betriebe unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen haben.

Paragraph 8 schreibt vor, dass die Auszubildenden ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen haben. Wie auch in der bisher geltenden Bestimmung wird festgelegt, dass den Auszubildenden Gelegenheit zu geben ist, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbilder sind verpflichtet, das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

Paragraph 9 schreibt vor, dass zur Ermittlung des Ausbildungsstandes vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung durchgeführt werden muss.

Paragraph 10 enthält Bestimmungen zur Durchführung der Gesellenprüfung. Die Prüflinge haben in Teil A in höchstens acht Stunden vier Arbeitsaufgaben durchzuführen sowie während dieser Zeit in insgesamt 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch zu führen. Die Herstellung von Sauerteigbrot sowie von Kleingebäck mit unterschiedlichen Teigen und in unterschiedlichen Formen müssen geprüft werden. Des Weiteren sind entweder die Herstellung von Backwaren-Snacks, Party-Kleingebäck oder kleine Gerichte herzustellen. Hier besteht eine Wahlmöglichkeit.

Außerdem besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen der Herstellung von Feinen Backwaren aus Teigen oder Massen oder der Herstellung einer Torte.

Teil B der Prüfung fordert die Bearbeitung von schriftlichen Aufgaben. Die schriftliche Prüfung darf höchstens sechs Stunden in Anspruch nehmen.

Eine Ergänzung der schriftlichen Prüfung durch eine mündliche Prüfung wird wie bisher die Ausnahme bleiben. Sie kann auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Prüfungsbereichen erfolgen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

Paragraph 11 enthält die oben genannte Übergangsregelung und § 12 legt das In-Kraft-Treten der neuen Verordnung und das Außer-Kraft-Treten der bisherigen Verordnung fest.

Der neue Verordnungstext mit für die Praxis wichtigen Erläuterungen steht in Kürze auch als Broschüre zur Verfügung. Außerdem wird ein neues Berichtsheft erarbeitet.